Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau.

Jahrgang 1886. Ausgegeben und versendet am 15. März 1886. X. Stück.

Nr. 32.

Kundmachung

der k. k. Statthalterei vom 6. März 1886 Zl. 14.650, betreffend die Bewilligung zur Einhebung eines Zuschlages zur Verzehrungssteuer von Fleisch und Wein, für die Marktgemeinde Mikulińce.

Seine kaiserliche und königliche apostolische Majestät haben mit aller höchsten Entschließung vom 20. Februar 1886 nachstehenden Beschluß des Landtages der Königreiche Galizien und Lodomerien, sammt dem Großherzogtume Krakau, vom 11. Jänner 1886 allergnädigst zu bestätigen geruht.

Der Marktgemeinde Mikulińce. Tarnopoler Bezirkes wird bewilligt, zur Bedekung der Gemeinde Erforderniße in dem Jahre 1886, 1887, 1888, 1889, 1890, und 1891 einen 75% Zuschlag zur Verzehrungssteuer von Wein und Fleisch einzuheben.

Was in Folge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 23. Februar 1886, Zl. 3227 mit dem Bemerken zur Kenntniß gebracht wird, das im Grunde der obigen aller höchsten Entschließung die obbewilligten Gemeinde Zuschläge zur Verzehrungssteuer von Fleisch und Wein für die vor der Kundmachung dieser aller höchsten Entschließung verflossene Zeit nicht eingehoben werden dürfen.

Lemberg, am 6. März 1886.

Nr. 33.

Kundmachung

der k. k. Statthalterei vom 6. März 1886 Zl. 14.650, betreffend die Bewilligung zur Einhebung eines Zuschlages zur Verzehrungssteuer von Fleisch und Wein für die Marktgemeinde Kopyczyńce.

Seine kaiserliche und königliche apostolische Majestät haben mit aller höchsten Entschließung vom 20. Feber 1886 nachstehenden Beschluß des Landtages der Königreiche Galizien und Lodomerien, sammt dem Großherzogthume Krakau vom 11. Jänner 1886 allergnädigst zu bestätigen geruht.

Der Marktgemeinde Kopyczyńce, Husiatyner Bezirkes wird bewilligt, zur Bedekung der Gemeinde Auslagen im Jahre 1886 einen 100% Zuschlag zur Verzehrungssteuer von Fleisch und Wein einzuheben.

Was in Folge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 23. Februar 1886, Zl. 3227 mit dem Bemerken zur Kenntniß gebracht wird, das im Grunde der obigen aller höchsten Entschließung die obbewilligten Gemeinde Zuschläge zur Verzehrungssteuer von Fleisch und Wein für die vor der Kundmachung dieser aller höchsten Entschließung verflossene Zeit nicht eingehoben werden dürfen.

Lemberg, am 6. März 1886.